



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Mai 2002 (29.05)  
(OR. en)**

**9140/1/02  
REV 1**

**LIMITE**

**DROIPEN 32  
MIGR 43**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

des Rates  
vom 24. und 25. April 2002

---

Nr. Vordokument: 8135/02 DROIPEN 26 MIGR 35 + COR 1 (en)

Nr. Kommissionsvorschlag: 5206/01 DROIPEN 2 (KOM(2000) 854 endg.)

---

Betr.: Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

---

Der Rat hat auf seiner Tagung am 24. und 25. April 2002 die offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie anhand von Dokument 8135/02 DROIPEN 26 MIGR 35 + COR 1 (en) geprüft.

Der Vorsitz schlug die in Anlage I wiedergegebene geänderte Fassung des Textes vor, der in den Anlagen I und II zu Dokument DROIPEN 26 enthalten ist.

Die geänderte Fassung wurde folgendermaßen aufgenommen:

- Vorbehalte zwecks parlamentarischer Prüfung seitens der schwedischen, der deutschen, der niederländischen, der dänischen, der irischen und der portugiesischen Delegation.
- Vorbehalt der italienischen Delegation zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.
- Vorbehalt der finnischen Delegation gegen den Verweis in Artikel 5 Absatz 1 auf Artikel 4.
- Vorbehalt der niederländischen Delegation zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und c.

- Vorbehalt der finnischen Delegation gegen das in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehene Strafmaß für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Straftaten.

Die belgische Delegation führte aus, dass sie bei der Annahme des Rechtsakts eine Erklärung zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c abgeben werde. Im Anschluss an die Sitzung legte sie folgende Erklärung vor:

"Erklärung zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c

Belgien [und andere Delegationen, die sich der Erklärung anschließen wollen,] bedauert, dass Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c nur für die Fälle gilt, in denen es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und erklärt, dass es diese Einschränkung nicht in sein innerstaatliches Recht übernehmen wird."

Der Rat beauftragte den AStV, die offenen Fragen zu prüfen, damit er auf seiner Tagung im Juni 2002 zu einer Einigung über den Entwurf gelangen kann.

---

**Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c**

Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c erhält folgende Fassung:

- "b) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Personen die sexuelle Mündigkeit erreicht und ihre Zustimmung zu der Herstellung und dem Besitz der Bilder gegeben haben und die Bilder ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung bestimmt sind, <sup>1</sup>
- c) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii in den Fällen, in denen feststeht, dass das pornografische Material vom Hersteller ausschließlich zu seiner persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zu seiner Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii verwendet wurde, und sofern mit der Handlung keine Gefahr der Verbreitung des Materials verbunden ist. <sup>2</sup>"

**Artikel 5 Absatz 1**

Folgende Erklärung wird bei der Annahme des Rahmenbeschlusses in das Ratsprotokoll aufgenommen:

"Deutschland geht davon aus, dass die Regelung des Artikels 5 Absatz 1 keine Gleichstellung insbesondere von Beihilfe und Versuch mit der vollendeten Straftat des Haupttäters bedeutet."

---

<sup>1</sup> Die italienische Delegation erhält ihren Vorbehalt aufrecht und schlägt für Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b folgende Formulierung vor: "b) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer i (...) in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen Bilder von Kindern, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, (...) zur persönlichen Verwendung von ihnen hergestellt wurden und sich in ihrem Besitz befinden."

<sup>2</sup> Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c wurde auf Antrag der italienischen Delegation geändert. Einige Delegationen betonten, dass sie der geänderten Fassung nur unter der Bedingung zustimmen können, dass die italienische Delegation ihren Vorbehalt zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b zurückzieht.

## Artikel 5 Absatz 2

Artikel 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

"(2) Vorbehaltlich des Absatzes 4 trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf bis zehn Jahren bedroht werden:

- a) Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe a** - "Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen" - sowie die Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i**; <sup>1</sup>
  
- b) Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe a** - "Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken" - und Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe b**, in beiden Fällen, soweit sie Prostitution betreffen, und sofern gegebenenfalls mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
  - Bei dem Opfer handelt es sich um ein Kind, das nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat;
  - der Täter hat das Leben des Kindes vorsätzlich oder rücksichtslos gefährdet;
  - die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt;
  - Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ungeachtet des dort genannten Strafmaßes begangen;

---

<sup>1</sup> Die niederländische Delegation erhielt ihren Vorbehalt gegen Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und c aufrecht und vertrat die Auffassung, dass Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b für den gesamten Artikel 2 Buchstabe a, d.h. die "Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Formen der Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken", und für den gesamten Artikel 2 Buchstabe b gelten sollte, da es in beiden Fällen sowohl um Prostitution als auch um Teilnahme an pornografischen Darbietungen gehe; zudem sollte er auch für Artikel 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii gelten.

- c) Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe a** - "Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken" - und Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe b**, in beiden Fällen, soweit sie pornografische Darbietungen betreffen, **Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii**, **Artikel 2 Buchstabe c Ziffer iii**, **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a**, **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b** und **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c**, sofern es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, das nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und gegebenenfalls mindestens einer der folgenden unter Buchstabe b zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich genannten Umstände zutrifft." <sup>1 2</sup>

### **Artikel 8 Absatz 6**

Artikel 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit nach seinem nationalen Recht zumindest die schwersten Straftaten nach Artikel 2 strafrechtlich verfolgt werden können, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat."

---

<sup>1</sup> Siehe Fußnote zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b.

<sup>2</sup> Vorbehalt der finnischen Delegation gegen das in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehene Strafmaß für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Straftaten.